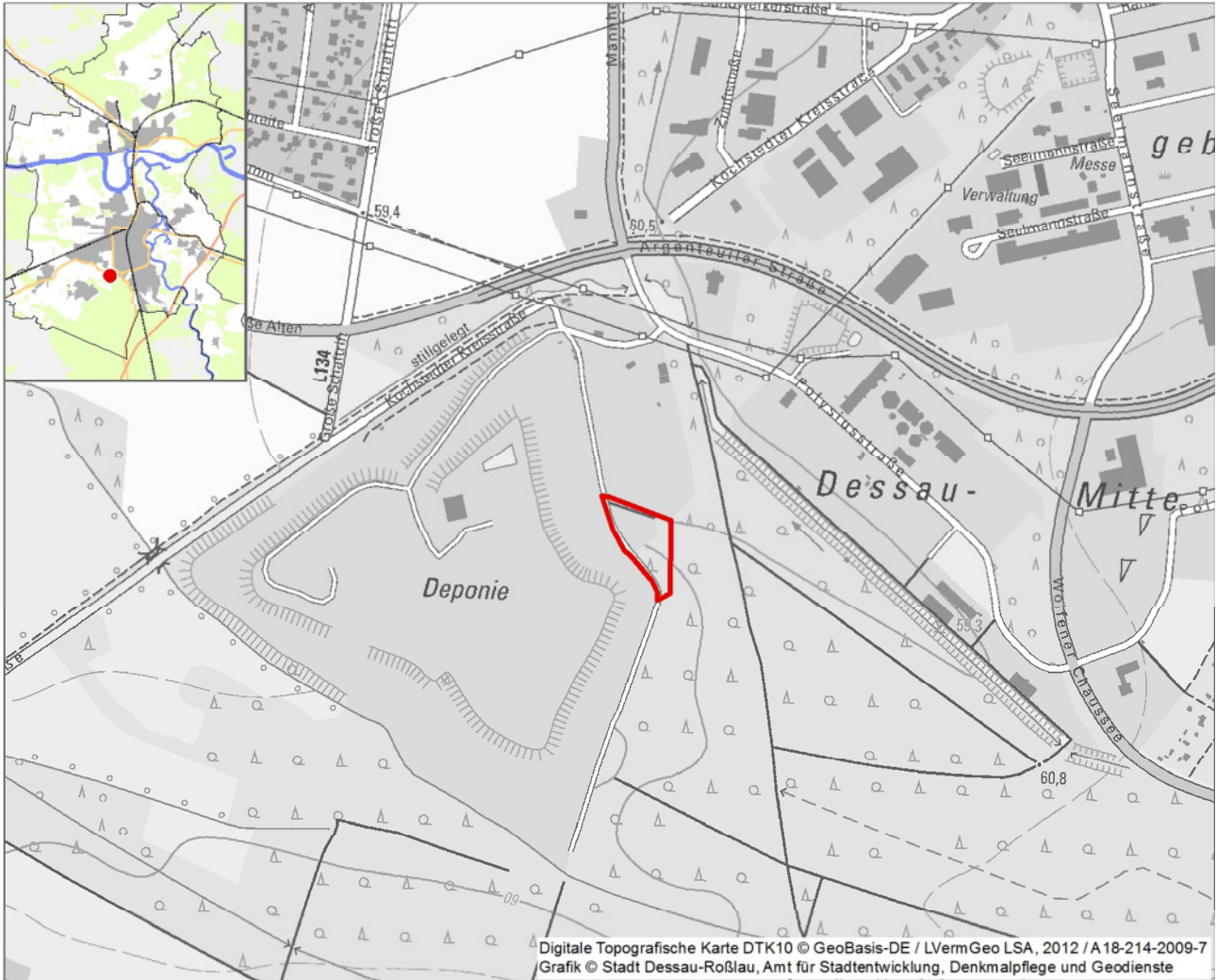


Flächennutzungsplan – 5. Änderung Stadtteil Dessau



Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau
Begründung mit Umweltbericht

Feststellung

24. November 2015

Verfasser des Umweltberichts:
Büro für Stadtplanung GbR
Dr.-Ing. W.Schwerdt
Humperdinckstraße 16
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 / 61 37 07
Telefax: 0340 / 61 74 21
E-Mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de
Internet: www.dr.-schwerdt.de

Verfasser der Begründung:
Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
Abteilung Städtebau und Planungsrecht

Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

Fon: 0340 / 2 04 20 61
Fax: 0340 / 2 04 29 61

E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de
www.dessau-rosslau.de

Begründung der 5. Änderung	Feststellung	24. November 2015	Seite 3
1 Planverfahren.....			5
1.1 Ergebnisse der Beteiligungen			5
1.1.1 Frühzeitige und reguläre Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			5
1.1.2 Frühzeitige und reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit.....			6
2 Bisherige Darstellung der betreffenden Teilfläche (ca. 0.6 ha) der Deponie.....			10
3 Geänderte Darstellung der betreffenden Teilfläche (ca. 0.6 ha) der Deponie.....			10
4 Anlass und Zielstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadtteil Dessau)			10
5 Lage und Abgrenzung sowie Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan.....			11
6 Übergeordnete und sonstige planungsrelevante Vorgaben			12
6.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt und Regionaler Entwicklungsplan			12
6.2 Naturschutz- und wasserrechtliche Belange.....			12
6.3 Denkmalrechtliche Belange			12
6.4 Bodenschutzrechtliche Belange.....			13
6.5 Kampfmittel			13
6.6 Immissions- und emissionsschutzrechtliche Belange.....			13
6.7 Belange der Landschaftsplanung			13
6.8 Belange des Naturschutzes			14
7 Begründung der geänderten Darstellung.....			15
7.1 Vorhaben.....			15
7.2 Verkehrstechnische Erschließung			15
7.3 Medientechnische Ver- und Entsorgung.....			15
7.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen).....			16
8 Standortbegründung und Planungsalternativen			18
8.1 Standortbegründung			18
8.2 Planungsalternativen (Alternativenprüfung der Stadt Dessau-Roßlau).....			18
9 Flächenbilanz			19
10 Umweltbericht			20
10.1 Grundlagen			20
10.1.1 Inhalte und Ziele der Planung			20
10.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Gesetzen			20
10.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen			21
10.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes (einschließlich Vorbelastungen) und des erwartenden zukünftigen Umweltzustandes (Prognose).....			21
10.2.1.1 Naturraum			21
10.2.1.2 Vorhandene Flächennutzungen und umweltrelevante Vorbelastungen.....			21
10.2.1.3 Mensch			22
10.2.1.4 Pflanzen und Tiere / Arten und Lebensgemeinschaften / Biodiversität.....			23
10.2.1.5 Boden.....			25
10.2.1.6 Wasser			25
10.2.1.7 Klima/Luft			26
10.2.1.8 Landschaft, Schutzgebiete und -objekte			26

Begründung der 5. Änderung Feststellung 24. November 2015 Seite 4

10.2.1.9	Kultur- und Sachgüter	27
10.2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	27
10.2.2.1	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung des Vorhabens	27
10.2.2.2	Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens	27
10.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen	27
10.2.3.1	Allgemeine, umweltbezogene Zielvorstellungen	27
10.2.3.2	Unvermeidbare Belastungen	29
10.2.3.3	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen	29
10.2.4	Andere Planungsmöglichkeiten	29
10.3	Zusatzangaben	31
10.3.1	Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	31
10.3.2	Überwachung / Monitoring	31
10.3.3	Zusammenfassung – Ermittlung von Umweltauswirkungen	32

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 5

1 Planverfahren

In seiner Sitzung am 11. Juli 2013 hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau – Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“) gefasst. Mit diesem Beschluss ist die Verwaltung beauftragt worden, die Einleitung des Verfahrens mit dem Hinweis auf die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau gemeinsam mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101-I (A2) der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Titel „An der ehemaligen Deponie“ im sogenannten Parallelverfahren.

1.1 Ergebnisse der Beteiligungen

1.1.1 Frühzeitige und reguläre Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 26.07.2013. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde damit die Möglichkeit gegeben, zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau - nachfolgend kurz: 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) - frühzeitig Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte auch die Abstimmung mit den Nachbargemeinden. Damit wurden die gesetzlichen Anforderungen nach § 2 Abs. 2 BauGB erfüllt. Von den beteiligten Städten und Gemeinden wurden keine der Planung des Vorhabens entgegenstehenden Belange geltend gemacht.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich sachdienliche Hinweise zur Berücksichtigung für die Erarbeitung des Entwurfs.

Die reguläre Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.11.2014. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde damit die Möglichkeit gegeben, zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau - nachfolgend kurz: 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) - erneut Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der regulären Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte auch die Abstimmung mit den Nachbargemeinden. Damit wurden die gesetzlichen Anforderungen nach § 2 Abs. 3 BauGB erfüllt. Von den beteiligten Städten und Gemeinden wurden keine der Planung des Vorhabens entgegenstehenden Belange geltend gemacht.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB ergaben sich sachdienliche Hinweise zur Berücksichtigung für die Erarbeitung des Exemplars für die Feststellung.

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 6

1.1.2 Frühzeitige und reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Im Amtsblatt 08/2013 für die Stadt Dessau-Roßlau, wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung der Planungsziele nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte über die öffentliche Auslegung eines auch für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verwendeten Informationsblatts mit Lageplan und Begründung. Das Informationsblatt konnte in der Zeit vom 05.08.2013 bis zum 16.08.2013 im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, 1. OG, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege (seit dem 01.03.2014 Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) sowie in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei in der Zerbster Straße 10 zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Die reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Im Amtsblatt 12/2014 für die Stadt Dessau-Roßlau, wurde die Durchführung der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit ortsüblich bekanntgemacht. Die reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit und Erörterung der Planungsziele nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte über die öffentliche Auslegung einer Informationsbroschüre mit Lageplan und Begründung. Die Informationsbroschüre sowie sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen konnten in der Zeit vom 08.12.2014 bis zum 23.01.2015 im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, 1. OG, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB sowie die im Rahmen der frühzeitigen und regulären Beteiligung der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung in der Bearbeitung der Entwurfs bzw. des Exemplars für die Feststellung sind in den nachfolgenden Tabellen aufgelistet:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Anregung	Ergebnis der Abwägung
Standort	
Verschiebung des Standorts in südliche Richtung um 50 – 100 m	Eine Verschiebung des Standorts der geplanten Bioabfallverwertungsanlage in südliche Richtung würde einen erheblichen Eingriff in das benachbarte Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“ und in wertvollen Baumbestand zur Folge haben.

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 7

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Anregung	Ergebnis der Abwägung
Kapazität	
Festschreibung im Flächennutzungsplan, dass keine Kapazitätserhöhung bzw. Erweiterung der BAV und dass keine weitere BAV errichtet werden darf	Es wird keine Festsetzung zur Kapazität der Bioabfallverwertungsanlage getroffen, weil das nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans in seiner Eigenschaft als vorbereitender Bauleitplanung ist. Die nebenstehende Anregung wird in das Genehmigungsverfahren für diese Anlage verwiesen.
Material	
Festschreibung, dass ausschließlich Bioabfälle nach § 2 der Biomasseverordnung verarbeitet werden und keine Siedlungsabfälle, Klärschlamm, Tierkörper usw.	Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3.1. des parallel zur Einleitung der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) aufgestellten Bebauungsplans Nr. 101-I (A2) ist auf den Flächen für Versorgungsanlagen zur dezentralen Erzeugung und Verteilung von Strom und Wärme aus erneuerbaren mit Energien mit der Zweckbestimmung „Bioabfallverwertungsanlage“ die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung und Verteilung von Strom und Wärme aus Bioabfällen und Grünschnitt zulässig. Die Verarbeitung von anderen Materialien ist damit unzulässig.

Stellungnahmen aus der frühzeitigen und aus der regulären Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB einschließlich der Nachbargemeinden	
Anregung	Abwägungsergebnis
Zulassung	
Errichtung und Betrieb der BAV sind als wesentliche Änderung des Deponiebetriebs anzusehen und daher gemäß § 35 Abs. 2 KrWG mittels Planfeststellungsverfahrens einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuzulassen	Für den Teilbereich I der Deponie „Kochstedter Kreisstraße“ wurde mit Entscheidung vom Landesverwaltungsamt vom 28. April 2014 die Beendigung der Stilllegungsphase (endgültige Stilllegung) festgestellt und der Teilbereich I in die Nachsorge entlassen. Damit ist eine Zulassung der Errichtung und des Betriebs der Bioabfallverwertungsanlage nicht mehr mittels eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich, sondern erfolgt durch den parallel zur Einleitung der 5. Änderung des

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 8

Stellungnahmen aus der frühzeitigen und aus der regulären Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB einschließlich der Nachbargemeinden	
Anregung	Abwägungsergebnis
	FNP (Stadtteil Dessau) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 101-I (A2).
Abstand zur Wohnbebauung	
Möglichst große Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen sollten eine zentrale Bedeutung einnehmen.	Der Abstand zwischen der geplanten Bioabfallverwertungsanlage und der dieser am nächsten gelegenen zusammenhängenden Wohnbebauung an der Großen Schaftrift beträgt ca. 500 m. Damit ist die Wahl des Standortes der BAV derart erfolgt, dass Zielkonflikte in Bezug auf die o. a. Wohnnutzung nicht zu erwarten sind.
Immissionsschutz	
Fragen des Immissionsschutzes sind bereits frühzeitig im Bebauungsplanverfahren anhand standortbezogener Geruchs- und Schallimmissionsprognosen zu untersuchen. Bedenken aufgrund der direkten Nachbarschaft zur nördlich angrenzenden gewerblichen Baufläche und der damit zusammenhängenden nicht auszuschließenden erheblichen Geruchsbelästigungen	Zu dem parallel zur Einleitung der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 101-I (A2) wurden ein schalltechnisches Gutachten und eine gutachterliche Stellungnahme zu den zu erwartenden Geruchsmissionen erarbeitet, die Bestandteil der Dokumente für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ist. In einem Teilbereich der nördlich angrenzenden – außerhalb vom Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP befindlichen – gewerblichen Baufläche kann es zur Überschreitung der Immissionswerte in Bezug auf die Geruchswahrnehmungshäufigkeit kommen. Damit können Nutzungseinschränkungen im Randbereich dieser gewerblichen Baufläche verbunden sein. Die vorgetragenen Bedenken sind zwar weitgehend nachvollziehbar, die angesprochenen Konflikte sind mit Hilfe entsprechender Festsetzungen im Rahmen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans lösbar.
Waldumwandlung	
Leichte Erhöhung des Versiegelungsgrades und Eingriff in vorhandenen Waldbestand. Nach § 8 Abs. 2 Waldgesetz des Landes	Die Begründung zur 5. Änderung des FNP wird um den Sachverhalt der mittlerweile erteilten Waldumwandlungsgenehmigung

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 9

Stellungnahmen aus der frühzeitigen und aus der regulären Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB einschließlich der Nachbargemeinden	
Anregung	Abwägungsergebnis
Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) kann einer erforderlichen Waldumwandlung zugestimmt werden, wenn diese den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.	erweitert. Die Anforderungen in Bezug auf die Waldumwandlung hat die Stadt Dessau-Roßlau bei ihrer Abwägung beachtet. Sie hat im Ergebnis der Stellungnahme des Landeszentrums Wald zusammen mit dem Stadtpflegebetrieb eine Bestandsbewertung vornehmen lassen und in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde mögliche Kompensationsmaßnahmen erörtert. Kompensationsmaßnahmen können im Zuge einer Ersatzaufforstung in der Nähe des Plangebietes auf einer im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Waldfläche erfolgen. Mittlerweile ist dem Stadtpflegebetrieb als Antragsteller der Bescheid zur Zulässigkeit der Waldumwandlung erteilt worden.
Medientechnische Ver- und Entsorgung	
Berücksichtigung der Lage einer Mittelspannungs-Anschluss-trasse im südöstlichen Teil vom Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP	Obwohl die anzustrebende Grobmaschigkeit eines Flächennutzungsplanes eher zur planerischen Zurückhaltung ermahnt, gilt, dass seine Darstellungen derart hinreichend bestimmt sein müssen, dass sie einen ausreichenden Rahmen für Konkretisierungen in einem Bebauungsplan und für Planungen anderer Planungsträger bilden können. Diesen Anforderungen entspricht die Änderung des Flächennutzungsplans im Hinblick auf den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes demnach nur, wenn auch die Mittelspannungs-Anschlussstrasse für die kundeneigene Trafostation dargestellt wird.

Im Rahmen der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen innerhalb der üblichen Frist von einem Monat bei der Stadt Dessau-Roßlau eingegangen und damit keine Anregungen und Hinweise vorgebracht worden.

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 10

2 Bisherige Darstellung der betreffenden Teilfläche (ca. 0.6 ha) der Deponie

Im 2004 genehmigten Flächennutzungsplan für den heutigen Stadtteil Dessau - nachfolgend kurz: FNP (Stadtteil Dessau) - ist der betreffende Änderungsbereich als Fläche für die Abfallentsorgung und für Altablagerungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt worden

3 Geänderte Darstellung der betreffenden Teilfläche (ca. 0.6 ha) der Deponie

Mit der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) erfährt der betreffende Bereich eine Änderung der Darstellung als „Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien“ (kurz: „Fläche für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien“) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB

4 Anlass und Zielstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadtteil Dessau)

Die Stadt Dessau-Roßlau verfügt über mehrere genehmigte Flächennutzungspläne, die auf der Basis des § 204 BauGB im Zusammenhang mit der Gebietsstrukturreform im Land-Sachsen-Anhalt erfolgten Gebietsänderungen fortgelten.

Im Bereich der ehemaligen Deponie „Scherbelberg“ an der Kochstedter Kreisstraße gibt es seitens des Eigenbetriebs Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau und damit der Stadt Dessau-Roßlau selbst nunmehr ein planerisches Vorhaben, das eine Änderung der Darstellungen im genehmigten FNP (Stadtteil Dessau) erfordert:

Die 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) und die damit verbundene Kennzeichnung einer „Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien“ (kurz: „Fläche für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien“) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit einem entsprechenden Planzeichen basiert auf dem vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 12.12.2012 in öffentlicher Sitzung gefassten Maßnahmebeschluss zum Bau einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) an der ehemaligen Deponie.

Eine im äußeren östlichen Bereich der für die Stilllegung vorgesehenen Deponie liegende Teilfläche zur Größe von ca. 0,6 ha befindet sich - wie die gesamte Deponiefläche - im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau, über das der Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau verfügt.

Die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt, entsprechend dem vorgenannten Maßnahmebeschluss an besagtem Standort eine Anlage für die Verwertung von Bioabfällen unter der Federführung ihres Eigenbetriebes Stadtpflege zu errichten. Da sich - planungsrechtlich gesehen - diese Teilfläche im Außenbereich befindet, ist zur Erlangung der erforderlichen planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101-I (A2) „An der ehemaligen Deponie“ (BV/173/2013/VI-61) notwendig.

Die für die Errichtung der Bioabfallverwertungsanlage vorgesehene Teilfläche ist im vorgenannten genehmigten Flächennutzungsplan (Stadtteil Dessau) als „Fläche für die Abfallentsorgung und für Altablagerungen“ dargestellt. Sie befindet sich auf dem Deponiegelände „Scherbelberg“. Die

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 11

vollständige Stilllegung dieser Deponieanlage wird in absehbarem Zeitraum erfolgen. Schutzrechtliche Belange sind in Bezug auf die betreffende Teilfläche nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Daher kann deren Umnutzung für die Errichtung von Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien nach bisherigem Erkenntnisstand in dieser Hinsicht als geeignet eingeschätzt werden.

Der Gesetzgeber geht in seinen übergeordneten Vorgaben davon aus, dass neben nicht mehr anderweitig vermarktbar Flächen innerhalb von Industriebrachen auch Flächen stillgelegter oder zur Stilllegung vorgesehener Deponieflächen für die Errichtung von Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien besonders geeignet sind. Die Nutzung einer derartigen Fläche zur Strom- und Wärmeerzeugung durch die Verwertung von Bioabfällen erweist sich als sinnvoll, wenn diesem Vorhaben keine anderen öffentlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die nunmehr beabsichtigte Nutzung der oben angegebenen Teilfläche zur Größe von ca. 0,6 ha erfordert insoweit die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien“ (kurz: Fläche für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien), als dieser das entsprechende Planzeichen zugeordnet wird.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt gleichzeitig zur 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) im sogenannten Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101-I (A2) „An der ehemaligen Deponie“.

Mit der vorgesehenen 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) soll den Zielen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau Rechnung getragen werden. Gemeinsam mit der dazu parallel verlaufenden Aufstellung des Bebauungsplans soll ein Beitrag zum Prinzip der effizienten Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit auch zum umweltbewussten Umgang mit Ressourcen sowie zur Erhöhung der vielfältigen Möglichkeiten im Rahmen der Energieerzeugung innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau geleistet werden.

5 Lage und Abgrenzung sowie Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau liegt südlich vom Verkehrsknoten Argenteuiler Straße / Mannheimer Straße / Polysiusstraße, östlich der Deponie der Abfallentsorgungsanlage "Kochstedter Kreisstraße", des sogenannten Scherbelbergs sowie nördlich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Mosigkauer Heide“. Der Geltungsbereich liegt etwa 3,5 km südwestlich von der Dessauer Innenstadt entfernt.

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 12

6 Übergeordnete und sonstige planungsrelevante Vorgaben

6.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt und Regionaler Entwicklungsplan

Die Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß der Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (kurz: LEP 2010) vom 11.03.2011 (GVBl. LSA, Nr. 6/2011, S. 160) Z 36 und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (kurz: REP A-B-W), in Kraft getreten am 24.12.2006 Ziffer 5.2.1 Z, als Oberzentrum ausgewiesen.

Sowohl die Landes- als auch die Regionalplanung betonen die Notwendigkeit der Strukturverbesserung der zentralen Orte. Oberzentren wie die Stadt Dessau-Roßlau sollen u. a. vorrangig als Standorte der wirtschaftlichen Entwicklung erhalten, erweitert und stabilisiert werden. Dazu gehören neben Neuansiedlungen auch Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (Z 32 LEP 2010).

Gemäß dem Ergebnis der Prüfung durch die obere Landesplanungsbehörde (Stellungnahme vom 28.02.2013, S. 2) ist die 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend. Eine weitere landesplanerische Abstimmung erweist sich demnach als nicht erforderlich (Vgl. hierzu ebenda).

6.2 Naturschutz- und wasserrechtliche Belange

Innerhalb des Geltungsbereichs der 5. Änderung des FNP sind keine Gebiete des Schutzgebietsystems Natura 2000 (Gebiete nach Fauna-Flora-Habitat und Vogelschutz-Richtlinie), sonstige Naturschutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) betroffen.

Die konkreten naturschutzrechtlichen Belange wie Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen) und Artenschutz werden im Rahmen des parallel zur Einleitung der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) aufgestellten Bebauungsplans Nr. 101-I (A2) vertiefend behandelt (vgl. hierzu die Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau vom 26.08.2013)

Wasserrechtliche Belange werden von der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) laut Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau vom 26.08.2013 nicht berührt.

6.3 Denkmalrechtliche Belange

Innerhalb des Geltungsbereichs der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) sind keine Baudenkmale und Denkmalbereiche vorhanden und somit auch nicht im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt für die Stadt Dessau-Roßlau erfasst worden. Die Fläche des Geltungsbereichs liegt außerhalb sowohl der Denkmallandschaft „Dessau-Wörlitzer Gartenreich“ als auch der Kern- und der Pufferzone des UNESCO-Welterbegebiets „Gartenreich Dessau-Wörlitz“. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden somit nicht berührt.

Im gesamten Stadtgebiet von Dessau-Roßlau befinden sich jedoch zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Deren Bestand ist gesetzlich geschützt. Hierbei handelt es sich sowohl um ur-

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 13

und frühgeschichtliche Siedlungen sowie um Gräberfelder als auch um aufgelassene mittelalterliche wie neuzeitliche Siedlungsstellen. Durch die Landesaufnahme können jederzeit weitere Denkmale dieser Art erfasst und registriert werden. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau gehört zu einem Gebiet, für das ur-, früh- und mittelalterliche Besiedelungen nachgewiesen worden sind (vgl. hierzu die Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau vom 30.08.2013 und vom 07.01.2015). Vorsorglich wird bereits im Rahmen der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) auf die gesetzliche Meldepflicht im Fall des Auffindens mutmaßlicher archäologischer Kulturdenkmale gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) hingewiesen. Die wissenschaftliche Dokumentation der gegebenenfalls im Zusammenhang mit Bau- und Erschließungsmaßnahmen aufgefundenen archäologischen Kulturdenkmale obliegt gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA dem Vorhabenträger.

6.4 Bodenschutzrechtliche Belange

Laut Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau vom 26.08.2013 werden bodenschutzrechtliche Belange von der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) nicht berührt.

6.5 Kampfmittel

Das gesamte Gebiet des Stadtteils Dessau ist als Kampfmittelverdachtsfläche (Bombenabwurfgebiet) eingestuft worden. Konkrete Hinweise auf möglicherweise innerhalb des Geltungsbereichs der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) befindliche Kampfmittel gibt es nach aktuellem Erkenntnisstand nicht.

6.6 Immissions- und emissionsschutzrechtliche Belange

Laut Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau vom 26.08.2013 werden immissions- und emissionsschutzrechtliche Belange von der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) grundsätzlich nicht berührt.

Der Standort für die Bioabfallverwertungsanlage ist mit Bedacht am Fuß der ehemaligen Deponie „Scherbelberg“ neben dem bereits bestehenden Blockheizkraftwerk ausgewählt worden, um Konflikte mit schutzwürdigen Nutzungsarten in der Nachbarschaft auszuschließen.

So befindet sich die dem Standort nächstgelegene zusammenhängende Wohnbebauung an der Großen Schafftrift etwa 500 m vom vorgesehenen Standort entfernt.

6.7 Belange der Landschaftsplanung

Inhalt und Entwicklungsziele des Entwurfs zum Landschaftsplan der Stadt Dessau mit dem Stand vom August 2003 (LPR 2003) und dessen Fortschreibung mit dem Stand vom Dezember 2014 (LPR 2014) stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Eine ausführliche Beschreibung sämtlicher planungsrelevanter Vorgaben erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 101-I(A2) mit dem Titel „An der ehemaligen Deponie“, der gleichzeitig zur Einleitung der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) im sogenannten Parallelverfahren aufgestellt wird

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

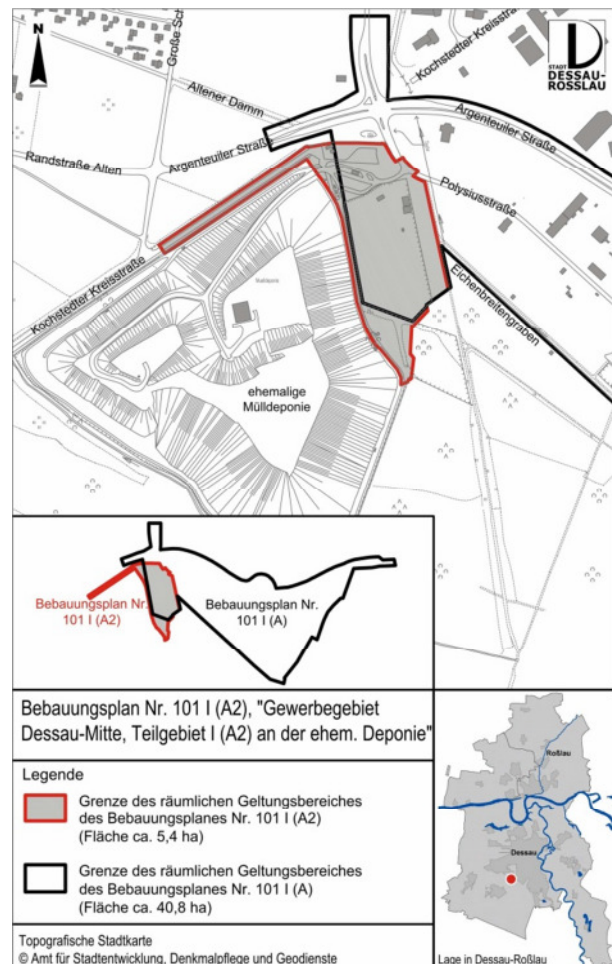
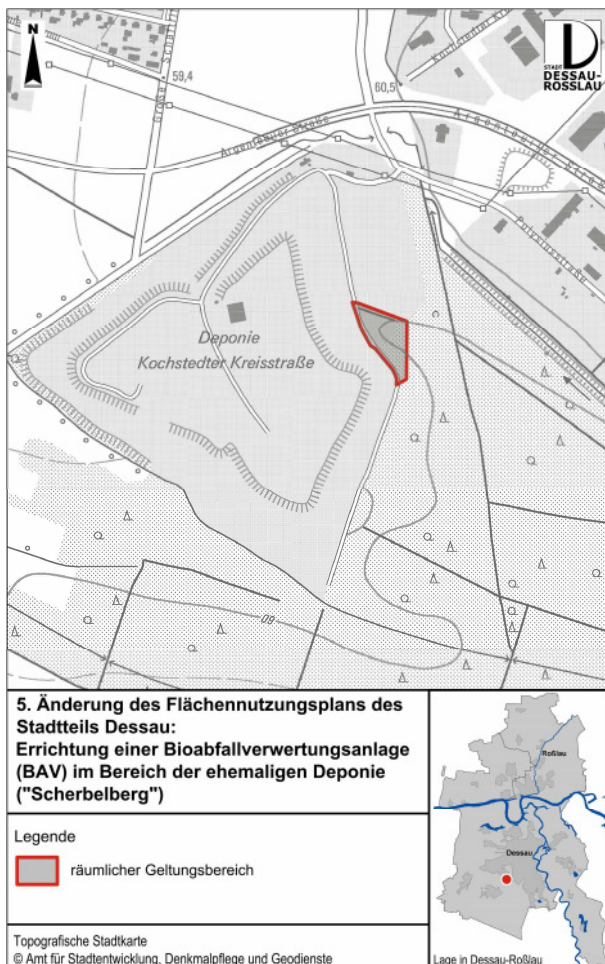
Feststellung

24. November 2015

Seite 14

6.8 Belange des Naturschutzes

Weil die Grenzen der Geltungsbereiche der 5. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes differieren (s. Abbildungen), ist für die Darstellung der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) ein separater Umweltbericht angefertigt worden, der als Punkt 10 Bestandteil dieser Begründung ist. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mosigkauer Heide“ ist von der vorgenannten Änderung insofern nicht unmittelbar betroffen, als deren Geltungsbereich das LSG im Norden nur tangiert. Dennoch wird bereits im Rahmen der 5. Änderung des FNP in seiner Eigenschaft als vorbereitender Bauleitplan darauf hingewiesen, dass eine Befreiung des durch das Vorhaben betroffenen Bereichs vom Status des Landschaftsschutzgebiets möglich ist. Schutzgebiete nach Fauna-Flora-Habitat- und nach der Vogelschutzrichtlinie befinden sich nicht in der Nähe vom Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau).



Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 15

7 Begründung der geänderten Darstellung

7.1 Vorhaben

Mit der Darstellung einer „Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien“ (kurz: „Fläche für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien“) nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB kann den unter Punkt 4 dieser Begründung erläuterten Zielen der Stadt Dessau-Roßlau Rechnung getragen werden.

Besondere städtebauliche Anforderungen bestehen im vorliegenden Fall nicht.

7.2 Verkehrstechnische Erschließung

Örtliche Verkehrsflächen sollen im Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP nicht dargestellt werden.

Die Erschließung von Bioabfallverwertungsanlagen (kurz: BAV) ist allgemein von keiner flächennutzungsplanrelevanten Bedeutung, weil die Anlage lediglich angedient werden muss.

Dementsprechend wird auf die Aussagen der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Die Erschließung vom Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP erfolgt über entsprechende Zufahrten von der Polysiusstraße aus. Diese Straße liegt in der Straßenbaulastträgerschaft der Stadt Dessau-Roßlau. Eine Änderung der bestehenden Erschließungssituation ergibt sich aus den Festsetzungen des parallel zur Einleitung der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) aufgestellten Bebauungsplans Nr. 101-I (A2), auf den an dieser Stelle verwiesen wird, ohnehin nicht.

7.3 Medientechnische Ver- und Entsorgung

Bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen genießen Bestandsschutz.

Ausdrücklich zu erwähnen ist in diesen Zusammenhang die vorhandene - das Plangebiet tangierende - Gashochdruckleitung, die vom Großunternehmen DHW Deutsche Hydrierwerke Rodleben zur Versorgung des Werks mit Wasserstoff betrieben wird.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist die Umlegung dieser Leitung erforderlich. Die hierfür zweckmäßige Trassenführung kann jedoch erst im Ergebnis der konkreten Anlagenplanung der Bioabfallverwertungsanlage mit dem Betreiber der Leitung, den DHW Deutschen Hydrierwerken GmbH außerhalb des vorliegenden vorbereitenden Bauleitplans zum gegebenen Zeitpunkt abgestimmt werden.

Eine zentrale Abwasserentsorgung erfolgt auf den Grundstücken des Plangeltungsbereiches gegenwärtig nicht. Die gegenwärtig ausgeübten Nutzungen sind gemäß Abwasserbeseitigungskonzept der DVV Stadtwerke Dessau von der zentralen Abwasserbeseitigung befreit. Damit befinden sich im Geltungsbereich selbst keine Anlagen zur Entwässerung.

Im östlichen Teil des Plangebietes verläuft eine Trinkwasserleitung. Darüber hinaus befindet sich in der Kochstedter Kreisstraße eine Gussrohrleitung DN 500. Die Nutzungen im Plangebiet sind an diese Leitung angeschlossen. Damit ist die Trinkwasserversorgung gesichert.

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 16

Im Zusammenhang mit den vorhandenen Anschlüssen der Trinkwasserversorgung ist auch die erforderliche Versorgung mit Löschwasser möglich. Neue Nutzungen im Plangebiet bedingen gegebenenfalls eine Neuverlegung heranzuführender Trinkwasserleitungen mit der Einordnung entsprechender Hydranten.

Das Plangebiet erreicht ausgehend von der Polysiusstraße eine Regenwasserleitung für die **Oberflächenentwässerung** in den bislang baulich genutzten Bereichen. Darüber hinaus wird anfallendes Niederschlagswasser im Bereich der Kochstedter Kreisstraße auf Seitenflächen versickert. Gleiches gilt für alle weiteren unbefestigten Flächen im Plangeltungsbereich.

Die Versorgung des Plangebietes mit **Elektroenergie** erfolgt aus dem Mittelspannungsnetz. Im Plangebiet befindet sich im südlichen Teil eine Trafostation, u. a. auch zur Versorgung des hier ansässigen BHKW. Weitere Niederspannungsleitungen sichern für die bestehenden Nutzungen die entsprechende Stromversorgung.

Den Geltungsbereich tangieren zwei 110 kV-Freileitungen.

Im südöstlichen Teil vom Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP befindet sich eine Mittelspannungs-Anschlussstrasse für die kundeneigene Trafostation der Deponie. Diese Anlage dient der Versorgung der Waldsiedlung in Kochstedt. Der Trassenverlauf ist deshalb in der Planzeichnung der 5. Änderung dargestellt worden. Die Sicherung des Bestands dieser Trasse erfolgt mit Hilfe entsprechender Festsetzungen im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren

Die Hauptversorgungsleitungen der **Telekommunikation** befinden sich außerhalb des Plangebietes im Verlauf der Polysiusstraße. Von hier aus erfolgt die Einspeisung in das Plangebiet.

7.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen)

Die 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) sieht die Darstellung als „Fläche für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB vor. Mit dieser Flächendarstellung erklärt die Stadt ihre Absicht eine derartige Fläche am Standort der ehemaligen Deponie zu entwickeln. Die mit der Darstellung verbundene Art der Nutzung ermöglicht ein hohes Maß an Versiegelung, weil die Fläche vom Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) bereits weitgehend versiegelt ist.

Die vorhandenen Verkehrsflächen sollen im Rahmen der parallel verlaufenden Bebauungsplanung gesichert werden.

Im vorliegenden Fall wird ein vorgeprägter Altstandort einer neuen Nutzung zugeführt und damit dem Bodenschutz und dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Folge geleistet. Durch das Bauvorhaben wird sich der zulässige Versiegelungsgrad im Plangebiet insgesamt – wenn auch in geringfügigem Maß - erhöhen. Dadurch werden offener Boden, Gehölzbestand und sonstige Vegetationsflächen mit Habitatfunktionen teilweise verloren gehen. Damit ist der naturschutzrechtliche Eingriffstatbestand vorhanden.

An dieser Stelle wird auf die im Entwurf zur Begründung des parallel zur Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung aufgestellten Bebauungsplans Nr. 101-I (A2) der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Titel „An der ehemaligen Deponie“ verwiesen, deren Bestandteil die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nach dem Modell des Landes Sachsen-Anhalt (Rd.-Erl. v. 16.11.2004, zuletzt geändert durch Rd.-Erl. v. 24.11.2006) ist.

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 17

Zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gehört vorgesehene Ersatzaufforstung (Waldumwandlung) außerhalb der Geltungsbereiche sowohl der 5. Änderung des FNP des parallel dazu aufgestellten B-Plans.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat mit dem Stadtpflegebetrieb eine Bestandsbewertung vornehmen lassen und in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde mögliche Kompensationsmaßnahmen erörtert. Kompensationsmaßnahmen können im Zuge einer Ersatzaufforstung in der Nähe des Plangebietes auf einer im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Waldfläche nahe der Wolfener Chaussee gegenüber der Kleingartenanlage „Eichenbreite“ erfolgen.

Mittlerweile ist dem Stadtpflegebetrieb als Antragsteller der Bescheid zur Zulässigkeit der Waldumwandlung erteilt worden.

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 18

8 Standortbegründung und Planungsalternativen

8.1 Standortbegründung

Ausschlaggebend für die Entscheidung, eine Bioabfallverwertungsanlage (BAV) auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage an der Kochstedter Kreisstraße („Scherbelberg“) zu errichten, waren die folgenden Aspekte:

An betreffender Stelle befindet sich bereits ein Deponiestandort, der vom Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau betrieben wird. Hier erfolgen die Verwertung des Deponiegases und die Erzeugung von Fernwärme über ein BHKW für die Versorgung der Waldsiedlung in Kochstedt.

Als vorhabensspezifische Synergien sind die Erschließung über die Zufahrt aus Richtung Polysiusstraße im Norden der Abfallentsorgungsanlage, aber auch die vorhandenen infrastrukturellen Bedingungen - wie beispielsweise vorhandene deponiegastechnische Einrichtungen in Verbindung mit einer Deponiegasverwertungsanlage - zu nennen.

Wegen der am Deponiestandort existierenden Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage ergeben sich aufgrund der Nach- und Mitnutzung vorhandener Maschinen und Anlagen auch in kostenmäßiger Hinsicht Vorteile gegenüber anderen Standorten.

Darüber hinaus befindet sich im Bereich der Abfallentsorgungsanlage "Kochstedter Kreisstraße" - außerhalb des Plangebietes - eine Kompostieranlage für Grünschnitt. Diese Kompostieranlage soll im Zuge des geplanten Betriebes der Bioabfallverwertungsanlage aufgegeben und der Platz zukünftig zur Zwischenlagerung und Zerkleinerung von Grünschnitt als Substrat für die geplante Bioabfallverwertungsanlage genutzt werden.

Auch im Hinblick auf Geruchs- und Lärmemissionen sowie Zu- und Abfahrtsverkehre ist der Standort, umgeben von gewerblichen Nutzungen, mit seinen kurzen Entfernungen zu den Netzen zur Einspeisung von Wärme, Strom und Gas als günstig einzuschätzen. Auch aus lufthygienischen und stadtklimatischen Gründen ist der Standort im Randbereich der Deponie wegen der vorherrschenden Westwindwetterlagen und Luftfilterung des angrenzenden Waldes vorteilhaft.

Weitere untersuchte Kriterien im Hinblick auf Alternativstandorte stellten auf Grund der Lage des Stadtgebietes an Elbe und Mulde und die diesbezügliche Vermeidung einer Bebauung in den Überschwemmungsgebieten bzw. überschwemmungsgefährdeten Bereichen, respektive den Flächen des Biosphärenreservates "Mittlere Elbe" sowie des Gartenreiches Dessau-Wörlitz als auch unmittelbare Nachbarschaften von Wohngebieten, den vorliegenden Standort im Ergebnis als nahezu optimal dar.

8.2 Planungsalternativen (Alternativenprüfung der Stadt Dessau-Roßlau)

Alternative Standorte für die Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage stehen auf Grund der vorherrschenden naturräumlichen Bedingungen im Gebiet des Stadtteils Dessau (75% der unbebauten Stadtgebietsfläche beispielsweise unterliegen einem Schutzstaus) definitiv nicht zur Verfügung.

Hervorzuheben sind dabei die Lage des Stadtgebietes an Elbe und Mulde in deren festgestellten Überschwemmungsgebieten, die Lage erheblicher Teile des Stadtgebiets innerhalb des von der

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 19

UNESCO anerkannten Biosphärenreservats "Mittelbe" sowie innerhalb des in die Welterbeliste der UNESCO eingetragenen „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“.

9 Flächenbilanz

Fläche des Geltungsbereichs:

davon:

Fläche für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien
nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

0,60 ha

Zunahme und Abnahme von Flächen:

Fläche für Abfallentsorgung und für Altablagerungen:

Abnahme um **0,60 ha**

Fläche für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien:

Zunahme um **0,60 ha**

Damit ergibt sich für das gesamte Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau die folgende Flächenbilanz:

Art der Darstellung	vor der 5. Änderung des FNP Stadtteil Dessau	nach der 5. Änderung des FNP Stadtteil Dessau
Fläche für Abfallentsorgung und für Altablagerungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b u. 4 BauGB	46,10 ha	45,50 ha
Fläche für Anlagen zur Ver- sorgung mit erneuerbaren Energien nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b u. 4 BauGB	0,00 ha	0,60 ha

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 20

10 Umweltbericht

10.1 Grundlagen

10.1.1 Inhalte und Ziele der Planung

Mit der 5. Änderung des FNP sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) geschaffen werden.

Der hiesige Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 101 – I (A2) "An der ehemaligen Deponie", der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Eine planbezogene UVP bzw. UVP-Vorprüfung muss für die geplante BAV nicht durchgeführt werden, da die Schwellenwerte gem. UVPG Anlage 1 Nr. 1.3.2 nicht erreicht werden.

Der folgende Umweltbericht stützt sich auf bisher durch Abstimmung mit den zuständigen Stellen erlangte Fachaussagen und auf Gutachten, die zum Bebauungsplan beauftragt wurden. Sie dienen der planbegleitenden Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung als wesentliche Informationsquellen zur Beurteilung der wahrscheinlichen Umweltfolgen.

10.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Gesetzen

Fachgesetze und Fachplanungen:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) veröffentlicht als Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17.03.1998 (BGBl. I Nr. 16 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), Neufassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
- USchadG: Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2565)
- WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- WG LSA: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)

Der Änderungsbereich berührt im Süden Waldbereiche der "Dessauer Speckinge", die in die nach Süden sich erstreckenden Waldgebiete der Mosigkauer Heide überleiten.

Der Landschaftsplan der Stadt Dessau von 2003 enthält für das Gebiet keine vertiefenden Aussagen, als Entwicklungsziel werden die Deponiebegrünung und deren Einbindung in den

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 21

umgebenden Landschaftsraum sowie Erhaltung der Naturhaushalts- und Landschaftsfunktionen angeben.

Die **Umweltschutzziele** sind zusammenfassend folgende:

- Nutzung vorhandener günstiger Infrastrukturanbindungen
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Priorität der Nachnutzung/Umnutzung vorhandener Standorte (vor Neuanlage/-erschließung)
- Förderung erneuerbarer Energien unter der Prämisse des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau
- landschaftsgerechte Gestaltung und Eingrünung unter Verwendung heimischer standortgerechter Gehölze
- Berücksichtigung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktionen der Umgebung
- Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange benachbarter empfindlicher Nutzungen, insbesondere Wohnen
- Sicherung/Erhaltung der Biotopverbund- und Habitatfunktionen
- Schaffung von Ersatz-/Ausweichbiotopen

10.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

10.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes (einschließlich Vorbelastungen) und des zu erwartenden zukünftigen Umweltzustandes (Prognose)

10.2.1.1 Naturraum

Der hiesige Änderungsbereich ist den stark versiegelten Flächen des Ortsinnenbereiches zuzuordnen, der hinsichtlich Naturnähe und Leistungsfähigkeit der Naturhaushaltsfunktionen als stark eingeschränkt und überprägt anzusehen ist.

Umweltauswirkungen:

Da überwiegend im Bestand entwickelt wird, ergibt sich keine nennenswerte Zunahme des Landschaftsverbrauchs, es handelt hier sich zum großen Teil um Flächen auf dem eingezäunten Betriebsgelände des Blockheizkraftwerkes.

10.2.1.2 Vorhandene Flächennutzungen und umweltrelevante Vorbelastungen

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP umfasst im Wesentlichen das am Fuß des Deponiekörpers bestehende Blockheizkraftwerk, das am Rand von Gehölzbeständen umgeben ist, die nach Süden und Osten (außerhalb des Änderungsbereichs) in Waldbestände übergehen. Der benachbarte Deponiekörper "Scherbelberg" unterliegt als "öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlage" dem Fachplanungsprivileg des § 38 BauGB. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten wird durch die obere Abfallbehörde das Verfahren zur endgültigen Stilllegung der Gesamtanlage eingeleitet.

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 22

Die bestehenden Vorbelastungen werden, um Wiederholungen zu vermeiden, im Zuge der sich hier im Text anschließenden schutzgutbezogenen Erläuterungen aufgeführt.

10.2.1.3 Mensch

Der Änderungsbereich befindet sich in großer Entfernung zu Wohngebieten, so dass hier keine relevanten Belastungen erwartet werden. Die nächst gelegene Wohnbebauung befindet sich in rd. 500 m nordwestlicher Entfernung an der Großen Schaftrift. Das Erholungspotenzial der hiesigen Ortsrandzone wird im Landschaftsplan als mäßig eingestuft, es ist hier aber auf die Bedeutung der südlich anschließenden Waldgebiete der "Dessauer Speckinge" und der Mosigkauer Heide hinzuweisen, die von der Ortsbevölkerung häufig für die landschafts- und naturbezogene Erholung und Freizeitnutzung aufgesucht werden.

Umweltauswirkungen:

Gegenwärtig ist das Gelände funktionslos, was die Freizeit- und Erholungsnutzung angeht. Mit der beabsichtigten Nutzung wird sich dies nicht ändern, zusätzliche nachteilige Umweltfolgen auf die umgebenden Waldgebiete und besonders deren Erholungs- und Freizeitfunktionen sind unwahrscheinlich. Negative Auswirkungen in Form von erheblichen Zusatzbelastungen durch Lärm oder Immissionen sind nach jetzigem Kenntnisstand unwahrscheinlich. Von der Bioabfallverwertungsanlage (BAV) ausgehende Gerüche sind in erster Linie bei offener Lagerung des Inputmaterials (Bioabfall und Grünschnitt) oder von Fermenter-Restgut zu erwarten. Stäube können beim Umschlag, beim Schreddern und bei offener Lagerung des Materials entstehen. Die mit der BAV verbundenen Betriebsgeräusche sowie die An- und Abfahrtsverkehre werden im Gesamtkontext des Standorts keine wesentliche Zunahme der Emissionen bewirken.

Schall

Zum Bebauungsplan wurde ein schalltechnisches Gutachten¹, welches gleichzeitig Basis für die anlagenbezogene Entwurfsplanung der Bioabfallverwertungsanlage ist, erstellt. Im Ergebnis dessen ist es möglich, entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zum vorsorgenden Immissionsschutz zu treffen.

Gerüche

Um eine gute Nachbarschaftsverträglichkeit des neuen Vorhabens zu gewährleisten, wurde bereits eine gutachterliche Stellungnahme zu den zu erwartenden Geruchsemissionen der Bioabfallverwertungsanlage erarbeitet. Neben den Emissionen der geplanten Bioabfallverwertungsanlage wurden weitere, gemäß Geruchsemissionsrichtlinie (GIRL), zu berücksichtigende Geruchsemittenten mit Einwirkungen auf das Beurteilungsgebiet betrachtet. Der Immissionsbeitrag der geplanten Bioabfallverwertungsanlage ist demnach mit maximal 2% der Jahresstunden Geruch im Bereich der Wohngebiete nördlich des Deponiegeländes als irrelevant gemäß GIRL einzustufen.

¹ Schalltechnisches Gutachten, Kontingentierung der Schallemissionen des Bebauungsplanes Nr. 101 (A2) "An der ehemaligen Deponie" sowie Immissionsprognose für eine geplante Biogasvergärungsanlage in 06847 Dessau-Roßlau, Auftraggeber: Stadt Dessau-Roßlau – Eigenbetrieb Stadtpflege, Auftragnehmer: Ingenieurbüro für Schallschutz Eco Akustik Barleben, Gutachten Nr. ECO 14064, Stand: 08.08.2014

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 23

In einem Teilbereich der nördlich an den Geltungsbereich der 5. Änderung grenzenden gewerblichen Baufläche kann es zur Überschreitung der Immissionswerte in Bezug auf die Geruchswahrnehmungshäufigkeit kommen. Damit können Nutzungseinschränkungen im Randbereich dieser gewerblichen Baufläche verbunden sein. Das Konfliktpotenzial ist mit Hilfe entsprechender Festsetzungen im Rahmen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans lösbar.

Stäube²

Zur Beurteilung der bei Anliefer- und Umschlagprozessen, bei der Lagerung von Einsatzstoffen und durch Betrieb der Feuerungsanlage entstehende Staubemissionen der Bioabfallverwertungsanlage hat der Planungsträger eine gutachterliche Stellungnahme erarbeiten lassen. Gemäß den Berechnungsergebnissen ist die geplante BAV hinsichtlich der Staubimmissionen (Schwebstaubkonzentration PN 10 und PN 5, Staubbiederschlag) als irrelevant einzuordnen.

10.2.1.4 Pflanzen und Tiere / Arten und Lebensgemeinschaften / Biodiversität

Die Kriterien Schönheit, Eigenart und Vielfalt von Natur und Landschaft haben auf Grund des aktuellen Zustands im Änderungsbereich kaum Wert. Hier dominieren Versiegelungsflächen und technische Bauten mit bereits über 65% Flächenanteil. Der isolierte Restbestand an Gehölzen und Begleitvegetation nördlich des BHKW kann kein besonderes Habitatpotenzial entfalten. Anders verhält es sich mit den südöstlich anschließenden Waldbereichen, der Wald kann als Eichen-Reinbestand XXI und teilweise als FFH-Lebensraumtyp der Eichen-Hainbuchenwälder WCA – wenn auch in schlechter Ausprägung - angesprochen werden.

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf besonders/streng geschützte Pflanzen und Tiere wurden für den Bebauungsplan artenschutzrechtliche Fachbeiträge³ erstellt. Untersuchungsbedarf bestand bzgl. der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und xylobionte Käfer. Im Sommerhalbjahr 2013 erfolgte die Artenerfassung vor Ort. Obwohl aktuell kein Nachweis für Schlingnatter und Zauneidechse vorliegt, wurde für beide Arten ebenfalls eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt, da geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind und potenzielle Vorkommen nicht ausgeschlossen werden konnten. Ausgeschlossen werden konnten Amphibien, Rundmäuler und Knochenfische,

² unter Verwendung von Inhalten der gutachterlichen Stellungnahme zu den Staubemissionen und -immissionen auf Grund des geplanten Betriebes einer Bioabfallvergärungsanlage, Auftraggeber: Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau, bearbeitet: Barth & Bitter GmbH, Wunstorf, 16.10.2013

³ - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Stand: 04.04.2014
- Erfassung von Vögeln und Fledermäusen auf einer Untersuchungsfläche am Scherbelberg (Stadt Dessau) - HOFMANN, TH. & J. V. RIESEN (2007): Beitrag zur Fledermausfauna der Mosigkauer Heide (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) – Ergebnisse neunjähriger Kontrollen von Fledermauskästen. – naturwiss. Beitr. Mus. Dessau 19: 19-25
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag xylobionte Käfer, Bearbeiter: Dipl.-Agraring. U. Klausnitzer im Auftrag der LPR Dr. Reichhoff GbR, Roßwein 08.09.2013 aktuelle Fassung liegt noch nicht vor
- Erfassung und Bewertung der Biotopstrukturen einschließlich der FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 101 I (A2) Gewerbegebiet Dessau Mitte, Teilgebiet an der ehemaligen Deponie, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Stand: 04.04.2014

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 24

Schmetterlinge, Libellen, Spinnentiere, Krebstiere, Weichtiere, Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten.

Insgesamt wurden 22 Vogelarten registriert, von denen 19 zumindest als potenzielle Brutvögel in Betracht kommen. Die in Anbetracht der geringen Größe und starken anthropogenen Prägung des untersuchten Raumes vergleichsweise hohe Artenzahl lässt sich auf die umgebenden Habitatstrukturen der Mosigkauer Heide und den Altbaumbestand der Allee an der ehemaligen Kochstedter Kreisstraße zurückführen. Unter den festgestellten Arten sind zwei, die entweder gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL) als streng/besonders geschützt eingestuft sind: Rotmilan und Wendehals. Der Rotmilan hat zum Zeitpunkt der Artenerfassung das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast überflogen. Der Wendehals brütet wahrscheinlich im Untersuchungsraum, er wurde in der Eichenallee an der ehemaligen Kochstedter Kreisstraße nachgewiesen. Für den Änderungsbereich ergeben sich daraus keine Betroffenheiten i. S. d. Artenschutzrelevanz.

Bei der Erfassung der Fledermäuse wurden vier Arten festgestellt, die gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie besonders geschützt sind. Der Änderungsbereich wird lediglich als Jagdgebiet genutzt, geeignete Quartiere für die Baumhöhlen bewohnenden Arten und geeignete Gebäude sind im Umfeld vorhanden.

Im östlichen Umfeld des Änderungsbereichs wurden an mehreren alten Eichen Heldbock (Eichenbock) und Hirschkäfer nachgewiesen, beide Arten zählen zu den gemäß Anhang II FFH-Richtlinie besonders geschützten europäischen Arten.

Für die n. Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter wurde kein Nachweis erbracht.

Umweltauswirkungen:

Weder bzgl. der Vögel noch der Fledermäuse ist nach Ansicht der Gutachter zu erwarten, dass es mit dem Bau der BAV zur Gefährdung oder Tötung der vorkommenden Arten – einschließlich der streng geschützten – kommt. Da die nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsraum keine Quartiere haben, können Beeinträchtigungen durch Fäll- und Rodungsarbeiten ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen werden kann die Störung oder Vernichtung potenzieller Brutplätze einzelner Vogelarten. Der Verlust wird jedoch angesichts des großen Angebots an geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld als unerheblich erachtet.

Wenn in die Gehölzbestände im Bereich rund um das Blockheizkraftwerk (BHKW) eingegriffen wird, sind wahrscheinlich auch die dortigen Waldameisen betroffen. Um Populationsverluste zu vermeiden, sollen die Nester fachkundig ausgehoben und in benachbarte Waldgebiete umgesetzt werden.

Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG

Als unmittelbare/unvermeidbare Auswirkung kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung für die BAV zum Verlust von Habitatfunktionen, betroffen sind mit den Gehölzbeständen am bestehenden BHKW auch Alt-Eichen. Die durch das Fachgutachten ermittelten vom Heldbock besiedelten Bäume befinden sich jedoch weiter östlich der Bauflächen in Bereichen, die als Teil des zusammenhängenden Waldgebiets (außerhalb des Änderungsbereiches) unberührt bleiben. Die

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 25

bekannten Lebens- und Fortpflanzungsstätten der besonders geschützten Arten Heldbock und Hirschkäfer sind damit nicht betroffen.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde für den Bebauungsplan festgestellt, dass Beeinträchtigungen die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen nicht zu erwarten sind und die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangeltungsbereich und im relevanten Umgebungsbereich im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

Da potenziell geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechse und Schlingnatter vorhanden sind (s.o.), muss hier ggf. die Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände vor Baubeginn durchgeführt werden. Im Bedarfsfall sind geeignete CEF-Maßnahmen zu ergreifen.

10.2.1.5 Boden

Im überwiegenden Plangeltungsbereich ist das natürliche Bodengefüge durch die Deponie und die sonstige Bautätigkeit und Nutzung in seiner Natürlichkeit dauerhaft verändert und in der Leistungsfähigkeit erheblich eingeschränkt bis funktionslos. Auch in den angrenzenden Waldbereichen sind durch Stoffeinträge und Verdichtung Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen zu konstatieren, jedoch ist die Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt hier noch gegeben. Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen gemäß § 9b BBodSchG sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Umweltauswirkungen:

Durch den Bau der BAV kommt es zum Verlust offener Bodenfläche, das Schutzgut und seine Naturhaushaltsfunktionen werden erheblich beeinträchtigt. Da es sich um einen bereits überprägten Standort mit einer hohen Versiegelungsrate handelt, kommt es voraussichtlich nur zu geringfügigen Auswirkungen, die durch Festsetzung der zulässigen GRZ im Bebauungsplan auf das Nötige begrenzt werden wird. Die geplante Nutzung birgt nur geringes Gefährdungspotential hinsichtlich unbeabsichtigter Schadstoff- oder Flüssigkeitsaustritte, so dass diesbezüglich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen gerechnet wird (s.u.).

10.2.1.6 Wasser

Im Änderungsbereich sind keine natürlichen Fließ- oder Standgewässer vorhanden, am Fuß des Deponiekörpers befindet sich ein Graben, der anfallendes Oberflächenwasser ableitet. Die Grundwasserstände stehen etwa bei 1,40 – 1,50 m unter Geländeoberfläche an, der höchste Grundwasserstand (HGW) wird in der Baugrunduntersuchung⁴ für den Bebauungsplan mit 0,5 m unter GOK angegeben.

Umweltauswirkungen:

Gefährdungspotenziale hinsichtlich des Bodenwasserhaushaltes sind möglich, wenn Flüssigkeiten austreten und in den Boden eindringen. Verschmutztes Oberflächenwasser der BAV, z. B. aus den Fermentern, wird aber gesondert gesammelt und der Anlage entsprechend zugeführt. Anfallendes Oberflächenwasser aus den Rangierbereichen wird separat erfasst und einem Sandfang

⁴

Voruntersuchung IBG Ingenieurbüro für Bodenmechanik und Grundbau vom 08.10.2012

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 26

zugeführt. Anschließend wird es wiederum der Anlage entsprechend zugeführt. Anhand dieser Sicherheitsvorkehrungen wird das verbleibende Gefährdungspotenzial als gering erwartet. Die Versickerung von anfallendem, unbelastetem Oberflächenwasser ist grundsätzlich möglich; für Versickerungsanlagen im Gelände sind dann entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen nach WG LSA bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

10.2.1.7 Klima/Luft

Klimatisch bestimmend für Dessau-Roßlau ist die Elbaue, die in der Übergangszone zwischen atlantischem und kontinentalem Klima liegt. Die mittlere Jahrestemperatur liegt statistisch bei 8,9°C, die mittleren Jahresniederschläge betragen 552 mm. Hauptwindrichtung ist West und Südwest, oft auf Nordwest drehend, bei sommerlichem Hochdruckwetter kann seltener auch Südostwind auftreten.

Die klimatische Situation wird im Landschaftsplan als geringfügig überwärmter Peripheriebereich mit erhöhten Temperaturen, mäßiger Abkühlungsrate und relativ gutem Luftaustausch insgesamt bioklimatisch günstig bewertet. Die Waldgebiete der Mosigkauer Heide sind Kaltluftentstehungsgebiete und wirken als regionale "Klimasenken".

Umweltauswirkungen:

Mit der nur geringfügigen Zunahme der versiegelten Flächen und den neuen Baukörpern sind lediglich temporär lokale Erwärmungseffekte wahrscheinlich, die keine Auswirkung auf das Ortsklima oder die größeren klimatischen Zusammenhänge erzeugen werden. Günstig wirken die häufig auftretenden Westwindwetterlagen und auch die Luftfilterfunktionen der angrenzenden Waldgebiete. Mit dem betriebsbedingten Zu- und Abfahrtsverkehr entstehen nur geringfügig Luftschadstoffe. Die Staubentwicklung der BAV wird in Bezug auf die menschliche Gesundheit als unerheblich eingestuft (s.o.).

10.2.1.8 Landschaft, Schutzgebiete und -objekte

Die südliche landschaftliche Umgebung des Änderungsbereiches ist als sensibel gegenüber landschaftsbildwirksamen Veränderungen und hinsichtlich der Habitateigenschaften sowie Schutzbedürfnissen eingestuft. Für die landschafts- und naturbezogene Erholung im Nahbereich der Stadt hat die Mosigkauer Heide besonderen Wert.

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 23-29 BNatSchG sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Knapp 600 m südwestlich befindet sich das FND "Raumer Wiesen", das nächst gelegene NSG 120 "Untere Mulde" befindet sich etwa in 2,5 km Entfernung. FFH- oder EU Vogelschutzgebiete befinden sich in mindestens gleicher Entfernung an Mulde und Elbe. Im Südosten tangiert der Änderungsbereich marginal die Grenzlinie des LSG "Mosigkauer Heide".

Bereits im Rahmen der 5. Änderung des FNP in seiner Eigenschaft als vorbereitender Bauleitplan wird darauf hingewiesen, dass eine Befreiung des durch das Vorhaben betroffenen Bereichs vom Status des Landschaftsschutzgebiets möglich ist.

Ferner gilt weiterhin die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 27

Umweltauswirkungen:

Hinsichtlich der Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht sind erkennbar keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die 5. Änderung des FNP zu erwarten.

10.2.1.9 Kultur- und Sachgüter

Denkmale oder denkmalgeschützte Bauten sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Umweltauswirkungen:

Auswirkungen auf ferner (außerhalb des Plangeltungsbereiches) gelegene Schutzgüter i. o. g. S. sind nicht zu erwarten.

10.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

10.2.2.1 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung des Vorhabens

Bei Durchführung des Vorhabens werden wahrscheinlich die im vorgehenden Kapitel 2.1 prognostizierten Folgen auftreten. Als Umweltfolgen der Neuanlage der BAV sind in erster Linie die Zunahme des ohnehin schon hohen Versiegelungsgrades und der Verlust von Gehölzen sowie sonstiger Vegetation und die damit einhergehende Beeinträchtigungen der Naturhaushaltsfunktionen zu konstatieren. Immissionskonflikte können vermieden werden, da keine erheblichen Staub- oder Lärmbelastungen zu erwarten sind und sich die Anlage in großer Entfernung zu Wohngebieten befinden wird.

10.2.2.2 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens

Wenn die BAV nicht realisiert wird, bzw. die 5. Änderung des FNP und der Bebauungsplan 101-I (A2) „An der ehemaligen Deponie“ nicht zur Rechtskraft gelangen, könnten auf der Grundlage des bestehenden rechtskräftigen Ursprungsplanes andere Vorhaben per Zulassungsentscheidung ermöglicht werden. Darüber hinaus gelten weiterhin die Inhalte der Planfeststellung als privilegiertes Recht gemäß § 38 BauGB.

10.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

10.2.3.1 Allgemeine, umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung des Umweltzustands und der Umweltgüter ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der zu konstatierenden, teilweise nachteiligen Folgen zukünftiger Baumaßnahmen:

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 28

- Aufrechterhaltung von Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna, Schaffung von Ersatz- und Ausweichbiotopen, insbesondere für Vorkommen von streng/ besonders geschützten Arten, Schutzvorkehrungen während der Bauphase, ökologische Baubetreuung
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit, Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers an Ort und Stelle
- Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei der Befestigung von Oberflächen
- Minderung der kleinklimatischen Effekte durch Begrünung, Bauweise und Materialwahl

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 29

10.2.3.2 Unvermeidbare Belastungen

Mit der Durchführung des Vorhabens in der gewollten Form sind unvermeidbar Umweltauswirkungen verbunden, die teilweise auch der Eingriffsdefinition des Naturschutzrechtes entsprechen. Die zusätzliche Versiegelung der Böden und der damit einhergehende Verlust von floristischem und faunistischem Lebensraum (Verdrängung von Arten und Lebensgemeinschaften) sind bei Durchführung des Vorhabens nicht vermeidbar.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei Durchführung neuer Versiegelungen nicht gänzlich vermeidbar, jedoch in Anbetracht der geringfügigen Zunahme von Versiegelungsfläche im hiesigen Fall wahrscheinlich unerheblich. Die Versickerung vor Ort wird weiterhin als gegeben eingeschätzt.

Auswirkungen auf die Raumwahrnehmung durch neue Baukörper sind unvermeidbar, aber lagebedingt und wegen der zu erwartenden geringen Bauhöhen auf den Standort an sich beschränkt und somit für die Umgebung unerheblich.

10.2.3.3 Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen

Durch Positionierung der BAV am Fuß der Deponie im Süden des vorhandenen Gewerbegebietes wird ein größtmöglicher Abstand zur nächsten Wohnbebauung geschaffen, was wesentlich zur Vermeidung von (potenziellen) Lärmbelastungen beiträgt.

In erster Linie betroffen von der neuen Bebauung ist ein Gehölzbestand, der bereits von Baulichkeiten, bzw. Versiegelungsflächen umgeben ist. Der Übergang zum Landschaftsraum der Mosigkauer Heide bleibt gewahrt.

Beeinträchtigungen des LSG können insbesondere mit Hilfe der Befreiung des durch das Vorhaben betroffenen Bereichs vom Status des Landschaftsschutzgebiets vermieden werden.

Zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gehört vorgesehene Ersatzaufforstung (Waldumwandlung) außerhalb der Geltungsbereiche sowohl der 5. Änderung des FNP des parallel dazu aufgestellten B-Plans.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat mit dem Stadtpflegebetrieb eine Bestandsbewertung vornehmen lassen und in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde mögliche Kompensationsmaßnahmen erörtert. Kompensationsmaßnahmen können im Zuge einer Ersatzaufforstung in der Nähe des Plangebietes auf einer im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Waldfläche nahe der Wolfener Chaussee gegenüber der Kleingartenanlage „Eichenbreite“ erfolgen.

10.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Vergleichbare Alternativstandorte für die BAV sind in der Stadt Dessau-Roßlau nicht gegeben. Die besondere naturräumliche Situation bringt einen hohen Flächenanteil an Schutzgebieten und überschwemmungsgefährdeten Bereichen mit sich, die grundsätzlich nicht für Anlagen dieser Art zur Verfügung stehen. Hier wurde ein diesbezüglich konfliktarmer Standort gewählt, der bereits intensive Vornutzungen aufweist und dem gewerblich genutzten Siedlungsbereich zuzuordnen ist. Hinsichtlich des Stadtklimas ist die Randlage der Deponie günstig, bei den vorherrschenden Westwindwetterlagen kommt die lufthygienische Wirkung der angrenzenden Waldgebiete zum Tragen. Ebenfalls günstig ist die weite räumliche Entfernung zu Wohngebieten.

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 30

Der Standort bietet vorhabenspezifische Synergieeffekte, so kann die (außerhalb des Plangeltungsbereiches) bestehenden Grünschnittkompostieranlage der Deponie mit einbezogen und in Nachbarschaft zur geplanten BAV angeordnet werden. Die Erschließung erfolgt über vorhanden Zufahrten wie die Polysiusstraße, weitere gute infrastrukturelle Bedingungen ergeben sich durch die vorhandenen deponiegastechnischen Einrichtungen und kurze Entfernungen zu den sonstigen Versorgungsnetzen.

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 31

10.3 Zusatzangaben

10.3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Nachdem Ende 2012 auf der Basis einer Machbarkeitsstudie der Stadtratsbeschluss zum Bau der BAV erfolgte, wurden eine gutachterliche Stellungnahme zu den zu erwartenden Geruchsemissionen sowie eine anlagenbezogene Vorplanung erstellt. Im Jahr 2013 wurden Vor-Ort-Begehungen von verschiedenen Fachgutachtern durchgeführt, die vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen wurden anhand der Kartieranleitung LSA (Kartieranleitung zur Kartierung und Bewertung von Offenlandlebensraumtypen n. Anhang I der FFH-RL in LSA, Landesamt für Umweltschutz 2004) kartografisch umgesetzt. Vertiefende faunistische Untersuchungen wurden für verschiedene als relevant ermittelte Artengruppen durchgeführt und in entsprechenden Gutachten dokumentiert, die dem anschließend erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aus Grundlage dienen.

- DEPOSERV-Ingenieurgesellschaft mbH: Machbarkeitsstudie zur Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage vom 12.08.2011
- ERGO-Umweltinstitut GmbH: orientierendes Geruchsgutachten vom 17.01.2011
- Ingenieurbüro für Schallschutz Eco Akustik Barleben: Schalltechnisches Gutachten, Kontingentierung der Schallemissionen des Bebauungsplanes Nr. 101 (A2) "An der ehemaligen Deponie" sowie Immissionsprognose für eine geplante Biogasvergärungsanlage in 06847 Dessau-Roßlau, Gutachten Nr. ECO 14064, Stand: 08.08.2014
- LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GbR: Erfassung und Bewertung der Biotopstrukturen einschl. FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützter Biotope innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 101 I (A2) Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I an der ehemaligen Deponie, Stand: 04. April 2014
- LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GbR: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 191 "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie", Stand: 04. April 2014
- Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag xylobionte Käfer Bioabfallvergärungsanlage - Stadt Dessau, Bearbeiter: Dipl.-Agraringenieur U. Klausnitzer im Auftrag der LPR Dr. Reichhoff GbR, Roßwein 08. September 2013

10.3.2 Überwachung / Monitoring

Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt auftreten. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter. In Ergänzung dazu sollen die städtischen Ämter und sonstigen Behörden das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste über Beschwerden informieren. Das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste überprüft berechnete Beschwerden auf Relevanz für den FNP.

Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV)
im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Begründung der 5. Änderung

Feststellung

24. November 2015

Seite 32

10.3.3 Zusammenfassung – Ermittlung von Umweltauswirkungen

Beim Bau der BAV wird die Versiegelungsrate geringfügig steigen, dadurch geht offene Bodenfläche als Standort für Flora und Fauna verloren. Es kommt zu Funktionsverlusten der Schutzgüter des Naturhaushaltes und zu Verdrängungseffekten, die als Umweltfolgen überwiegend auch der Eingriffsdefinition des Naturschutzrechtes entsprechen.

Der im Parallelverfahren zur 5. Änderung des FNP in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 101-I (A2) „An der ehemaligen Deponie“ wendet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung an und regelt die nötige Kompensation. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird nach dem Modell des Landes Sachsen-Anhalt (Rd.-Erl. v. 16.11.2004, zul. geänd. durch Rd.-Erl. v. 24.11.2006) durchgeführt und findet Niederschlag in den dortigen Festsetzungsinhalten.

Eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften kann im Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (aFB) für Alt-Eichen in den Alleen der Umgebung (die nicht von der hiesigen Planung betroffen sondern erhalten werden) und im südlich angrenzenden Wald als Lebensstätten der gemäß FFH-RL besonders geschützten Arten Heldbock und Hirschkäfer festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Maßgaben des aFB kann davon ausgegangen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG eingehalten werden. Die relevanten Arten werden nicht beeinträchtigt, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen sowie die ökologischen Funktionen ihrer Lebensstätten und deren Zusammenhang werden gewahrt.

Insgesamt wird überwiegend ein vorgeprägter Altstandort einer neuen Nutzung zugeführt und somit dem Bodenschutz und dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gefolgt. Zusätzlicher Landschaftsverbrauch wird nicht hervorgerufen.

Das Landschaftsbild ist wie die Biotopausstattung stark anthropogen überprägt, Erholungsfunktionen kann das Plangebiet aktuell nicht – die Umgebung jedoch in besonderem Maße erfüllen. Negative Landschaftsbildwirkungen können vermieden werden, die am Rand des Geländes zur Eingrünung und Abschirmung beitragenden Gehölze können diese Funktion auch weiterhin übernehmen.

Gefahren für die menschliche Gesundheit können im Ergebnis der für die geplante BAV erstellten Gutachten zu möglichen Schall-, Staub- und Geruchsemissionen ausgeschlossen werden. Gefährdungspotenziale für Boden und Bodenwasserhaushalt/Grundwasser sind bei betrieblichen Vorgängen zu beachten, aber unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Fachrechtes bei der angestrebten Nutzung unwahrscheinlich.